

## § 50

## Bereiten von Verkehrshindernissen

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit anderer dadurch gefährdet, daß er auf einer Öffentlichen Straße vorsätzlich Hindernisse bereitet, wird mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## Siebentes Kapitel

## Schlußbestimmungen

## § 51

## Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist — die Volkspolizeikreisämter. Als Aufsichts- und Beschwerdebehörde sind die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, zuständig.

(2) örtlich zuständig ist das Volkspolizeikreisamt des Wohnortes und mangels eines solchen das Volkspolizeikreisamt des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen. Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das örtlich zuständige Volkspolizeikreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizeikreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann an Stelle des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes jedes andere Volkspolizeikreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

(4) Die Erlaubnis zur Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten gemäß § 21 erteilt das Volkspolizeikreisamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt.

(5) Die Erlaubnis zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gemäß § 38 erteilen:

1. Die Volkspolizeikreisämter für Veranstaltungen innerhalb der Kreise;
2. die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die gesamtdeutschen Charakter tragen oder sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken;
3. die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, sofern die Veranstaltungen internationalen Charakter tragen oder sich über mehr als zwei Bezirke erstrecken.

## § 52

## Geltungsbereich

Diese Verordnung ist für den gesamten Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für den Verkehr auf Autobahnen gilt zusätzlich die zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens (GBl. S. 521).

## § 53

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 54

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 13. November 1937 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO —) (RGL. I S. 1179) mit den dazu ergangenen Änderungen, soweit nicht durch die Übergangsbestimmungen gemäß § 98 StVZO etwas anderes bestimmt ist;
2. die Verordnung vom 6. Februar 1953 zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO —) (GBl. S. 269);
3. die Polizeiverordnung vom 29. Januar 1951 über das Führen von Sonderkennzeichen, Sondersignalen, Standarten und Wimpeln (MinBl. S. 5);
4. die Verordnung vom 22. Januar 1952 über die Einführung von Schnellstraßen im Land Sachsen (GBl. Land Sachsen 3/1952);
5. die Anordnung vom 2. September 1949 über Fahrbahnbeleuchtung an Kraftfahrzeugen (VWB1. Land Sachsen, 5. Jahrgang Nr. 24);
6. die Landespolizeiverordnung vom 19. November 1949 über die Beförderung von Personen auf Anhängern von Kraftfahrzeugen im Lande Thüringen (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 73).

(3) Die auf Grund früheren Rechts auf gestellten Verkehrszeichen treten am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern

Grotewohl

Maron